

Aktenzeichen:

2 RU 171/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 29. Januar 1960

Klägers und Revisionsklägers,

Regierungsobersekretär
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Württemberg, Stuttgart-S., Olgastraße 89,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Oberverwaltungsrat Baun
beim Bundesverband der landwirtschaftlichen Be-
rufsgenossenschaften, Kassel, Murhardstraße 16,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1960,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter S c h m i t t

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W e b e r und

Bundessozialrichter G r a e f

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialge-
richts Baden-Württemberg vom 9. Mai 1957 wird zu-
rückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I

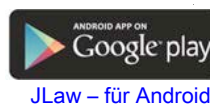
Der Kläger erlitt im Jahre 1910 als landwirtschaftlicher Arbeiter im Kreise Ulm (Donau) einen Unfall; er geriet mit der Hand in die Dreschmaschine und verlor dadurch den linken Unterarm. Aus diesem Anlaß wurde ihm von der Beklagten eine Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 60 v.H. und einem Jahresarbeitsverdienst (JAV.) von 780 DM - zuletzt 31,20 DM monatlich - gewährt. Die Rente wurde bis zum 31. Juli 1945 regelmäßig durch die Post an den schon damals mit seiner Familie in Weimar (Thüringen) wohnenden Kläger ausgezahlt; später wurde sie auf sein Sparkonto bei der Württembergischen Landessparkasse Stuttgart überwiesen. Im Oktober 1950 beantragte der Kläger bei der Sozialversicherungsanstalt Thüringen die Gewährung der Invalidenrente. Hiervon unterrichtete er die Beklagte mit dem Bemerkung, daß er von der Sozialversicherungsanstalt aufgefordert worden sei, die Unfallrente abzutreten, weil er nicht zwei Renten nebeneinander beziehen dürfe, daß er sich hiermit jedoch nicht einverstanden erklären könne, weil er die Unfallrente zur Beschaffung von Lebensmitteln und zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber seinen Geschwistern in der Bundesrepublik benötige. Die Beklagte nahm diese Mitteilung zum Anlaß, durch Bescheid vom 18. Januar 1951 die Unfallrente "in sinngemäßer Anwendung des § 615 Abs. 1 Nr. 2 RVO" für die Dauer des Aufenthalts des Klägers in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ.) vom 1. März 1951 an zum Ruhen zu bringen. Im Mai 1951 wurde dem Kläger rückwirkend vom 1. Oktober 1950 an eine Invalidenrente von 90,20 DM monatlich gewährt. Dabei ging die Sozialversicherungsanstalt Thüringen davon aus, daß die Invalidität des Klägers in der Hauptsache auf dem Unfall von 1910 beruhe und daß er deswegen nur e i n e Rente beziehen dürfe. Da die Invalidenrente die Unfallrente übersteigt, wird ihm jene Rente gewährt. Für die Zeit, in welcher der Kläger noch die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Unfallrente von der Beklagten bezog, also für die Zeit bis zum 28. Februar 1951, wurde ihm die Invalidenrente um 31,20 DM monatlich gekürzt.

Den Bescheid der Beklagten vom 18. Januar 1951 hat der Kläger beim Obergerichtsamt (OVA.) Stuttgart angefochten. Das Sozialgericht (SG.) Stuttgart, auf welches das Verfahren mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- übergegangen ist, hat die Beklagte am 7. Juni 1955 verurteilt, "dem Kläger wie bisher Rente zu bezahlen". Es hat ausgeführt, die Voraussetzungen der Ruhensvorschrift des § 615 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) seien nicht gegeben, weil der Kläger weder im Ausland wohne noch es unterlassen habe, seinen Aufenthalt mitzuteilen.

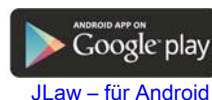
Hiergegen hat die Beklagte binnen Monatsfrist Berufung eingelegt. Sie hat die Auffassung vertreten: Im Verhältnis der Bundesrepublik zur SBZ. gelte das Wohnsitzprinzip. Der Kläger könne daher Leistungen nur von der für seinen Wohnort zuständigen Sozialversicherungsanstalt Thüringen verlangen, nicht aber außerdem von einem Versicherungsträger der Bundesrepublik. Daß er in der SBZ. nur Invalidenrente erhalte, sei ein Ausfluß des dort geltenden Rechts.

Das Landessozialgericht (LSG.) Baden Württemberg hat durch Urteil vom 9. Mai 1957 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Der angefochtene Bescheid könne sich zwar nicht auf § 615 Abs. 1 Nr. 2 RVO stützen, er sei aber dennoch gerechtfertigt. Das System der Sozialversicherung in der SBZ. habe sich nach 1945 organisatorisch und materiellrechtlich von den in der Bundesrepublik geltenden Vorschriften der RVO entfernt. In der SBZ. würden nach dem Wohnsitzprinzip alle und nur die dort wohnenden Personen sozialversicherungsrechtlich betreut, und zwar ohne Rücksicht darauf, welcher Versicherungsträger vor 1945 zuständig gewesen sei. Dieser Neugestaltung müsse nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit im interzonalen Rechtsverkehr in der Bundesrepublik in der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

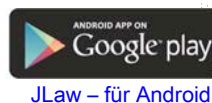
Weise Rechnung getragen werden, daß auch hier nach dem Wohnsitzprinzip verfahren werde, wie dies z.B. auch für Leistungen nach dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz gelte (§ 1 Abs. 4, § 7 und § 15 Abs. 2 FremdRG). Es widerspräche dem Sinn und Zweck der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, wenn ein Verletzter Entschädigungsansprüche gegen Sozialversicherungseinrichtungen sowohl in der Bundesrepublik als auch in der SBZ. hätte. Jeder Versicherte sei schicksalsmäßig mit der Entwicklung des Sozialversicherungsrechts an seinem Wohnsitz verhaftet. Der Kläger habe daher für die Dauer seines Wohnsitzes in der SBZ. keinen Anspruch auf Unfallrente gegen die Beklagte. - Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Das Urteil ist dem Kläger am 5. Juli 1957 zugestellt worden. Er hat hiergegen am 5. August 1957 Revision eingelegt und diese am 28. August 1957 begründet. Die Revision führt aus: Da die staats- und völkerrechtliche Einheit Deutschlands, wie allgemein anerkannt sei, weiterbestehe, seien die beiden Teile Deutschlands auch ein einheitliches Rechtsgebiet geblieben. Nur faktisch sei das Recht der Bundesrepublik nicht auch Recht der SBZ. Eine Änderung der RVO durch Gesetze der SBZ. beschränke eine darin liegende Enteignung auf das Gebiet der SBZ.; sie erfasse Forderungen gegen Gläubiger in der Bundesrepublik ebensowenig, wie dies bei einer sowjetzonalen Enteignung von Grundvermögen für westdeutsche Grundstücke des in der SBZ. wohnenden Eigentümers gelte. Deshalb sei der Kläger gegenüber der Beklagten nach wie vor anspruchsberechtigt. Im übrigen dürfe ihm die von der Beklagten zuerkannte Unfallrente auch deswegen nicht vorenthalten werden, weil sie mit der von der Sozialversicherungsanstalt Thüringen gewährten Invalidenrente nicht wesensgleich sei. Dem LSG. könne auch insoweit, als es aus dem Gesichtspunkt der Vergeltung (Retorsion) einen Entschädigungsanspruch gegen die Beklagte versagt habe, nicht gefolgt werden. Retorsion anzuwenden sei nach den im internationalen Privatrecht geltenden Grundsätzen Sache der Staatsführung, nicht aber des Richters. Dasselbe ergebe sich aus § 157 RVO.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Beklagte zur Rentenzahlung zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

(die Revision zurückzuweisen.

Sie bezieht sich im wesentlichen auf die Gründe des angefochtenen Urteils. Insbesondere tritt sie der Auffassung bei, daß in den beiden deutschen Gebietsteilen kein einheitliches Recht der Sozialversicherung gelte und daß dieser Rechtsverschiedenheit Rechnung getragen werden müsse. Sie führt weiter aus, in der Anordnung des Ruhens der Rente liege keine Enteignung und das angefochtene Urteil beruhe nicht auf dem Rechtsgedanken der Retorsion. Endlich hält sie eine uneingeschränkte Verurteilung zur Rentenzahlung schon deshalb für unzulässig, weil ohne Genehmigung der Militärregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle keine Zahlung an einen Berechtigten außerhalb des Währungsgebietes geleistet werden dürfe.

II

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Senat hatte zunächst zu prüfen, ob die Berufung zulässig war. Das SG. hat anscheinend, wie sich seiner Rechtsmittelbelehrung entnehmen läßt, einen Berufungsausschließungsgrund nach §§ 144 bis 149 SGG als vorliegend erachtet. Dem ist das LSG. mit Recht nicht gefolgt. Es ist nicht ersichtlich, auf Grund welcher Vorschrift die Berufung ausgeschlossen gewesen sein sollte. Vor allem liegt in der Anordnung des Ruhens keine Neufeststellung der Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse (§ 145 Nr. 4 SGG - vgl. RVA., EuM. Bd. 13 S. 306; Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 145 SGG Anm. 5b S. III/20 - 4 -). Zudem hängt von der Rechtsverbindlichkeit des angefochtenen Bescheides die Gewährung der Rente selbst ab. § 145 Nr. 4 SGG vermag somit die Statthaftigkeit der Berufung nicht in Frage zu stellen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dem LSG. ist darin beizupflichten, daß sich der angefochtene Bescheid nicht aus § 615 Abs. 1 Nr. 2 RVO - sei es in unmittelbarer oder sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift - rechtfertigen läßt. Die SBZ., in welcher der Kläger wohnt, ist im Verhältnis zur Bundesrepublik kein Ausland (BSG. 3 S. 286 2907); der Kläger hat es auch nicht unterlassen, der Beklagten seinen Aufenthalt mitzuteilen.

Trotzdem ist der Bescheid der Beklagten rechtmäßig. Die Revision geht zwar zutreffend von der fortbestehenden staats- und völkerrechtlichen Einheit Deutschlands aus. Daraus folgt jedoch nicht, daß die beiden deutschen Gebietsteile, wie die Revision meint, ein einheitliches Rechtsgebiet geblieben wären. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 sind im Bereich der SBZ. die Träger der Sozialversicherung aufgelöst worden; an ihre Stelle sind zunächst die Sozialversicherungsanstalten und später der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund getreten. Auch materiellrechtlich hat sich die Sozialversicherung der SBZ. vom System der in der Bundesrepublik weitergeltenden RVO gelöst. Sie umfaßt in einem einheitlichen System Unfälle, Berufserkrankungen, Krankheit, Mutterschaft und Invalidität. Betreut werden nach dem sog. Wohnsitzgrundsatz alle und nur die in der SBZ. wohnenden Personen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welcher Versicherungsträger vor dem Jahre 1945 zuständig war. Die Rechtsverschiedenheit in den beiden deutschen Gebietsteilen kann, wie der 5. Senat des Bundessozialgerichts (BSG.) bereits im Urteil vom 20. September 1956 (BSG. 3 S. 286) ausgeführt hat, nicht ohne Rückwirkung bleiben auf Rentenansprüche, die einem in der SBZ. wohnenden und von dem dortigen Sozialversicherungssystem erfaßten Versicherten gegen einen Versicherungsträger der Bundesrepublik erwachsen waren (vgl. hierzu auch BGHZ. 20 S. 323 3307). Nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung der RVO ist zur Entschädigung eines Arbeitsunfalls - wie dies auch für jede andere Leistung der Sozialversicherung gilt - immer nur ein einziger Versicherungsträger verpflichtet. Diesem System widerspräche es, wenn aus Anlaß desselben Arbeitsun-



falls oder eines sonstigen Versicherungsfalles gleichartige Leistungen von mehreren Versicherungsträgern beansprucht werden könnten. Es mußte daher eine Lösung gefunden werden, die es trotz der Verschiedenartigkeit des Sozialversicherungsrechts in den beiden deutschen Gebietsteilen einerseits vermeidet, daß es wegen desselben Versicherungsfalles zu einer Doppelentschädigung kommt, und andererseits ermöglicht, daß jedem Versicherten die gesetzlichen Leistungen zugeführt werden. Diese Ziele lassen sich nur dadurch verwirklichen, daß sowohl bei der Entwirrung der sozialrechtlichen Beziehungen eines in der SBZ. wohnenden Versicherten zu einem Versicherungsträger der Bundesrepublik als auch bei der Regelung der Ansprüche eines in der Bundesrepublik wohnenden Versicherten, der von einem ursprünglich verpflichteten Versicherungsträger in der SBZ. keine Leistungen erhält, von dem Wohnsitzgrundsatz ausgegangen wird, der im FremdRG bereits Ausdruck gefunden hat. Hiernach steht einem Versicherten jedenfalls für den Zeitraum, in dem er in der SBZ. wohnt und von dem dort herrschenden Sozialversicherungssystem erfaßt wird, kein Entschädigungsanspruch gegen den Versicherungsträger der Bundesrepublik zu (so auch BSG. 3 S. 286 [291] und BSG. 5 S. 60 [62]; LSG. Berlin, BG. 1957 S. 534; LSG. Hamburg, BG. 1958 S. 123; Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., § 537 Anm. 9 S. 36).

Diesem bereits vom LSG. vertretenen Rechtsstandpunkt verschließt sich die Revision insofern nicht, als sie einräumt, der Kläger könne die von der Beklagten zuerkannte Rente nicht beanspruchen, wenn und solange ihm von der Sozialversicherungsanstalt Thüringen eine Unfallrente gewährt würde. Sie meint jedoch, die Invalidenrente sei nicht wesensgleich - im Sinne der vom LSG. angeführten Entscheidung BSG. 3 S. 291 - mit der streitigen Unfallrente; deshalb könne für den Fall der Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht von einem ungerechtfertigten Doppelbezug gesprochen werden. Dieser Auffassung hat sich der Senat nicht angeschlossen. Der Kläger ist in der SBZ. von einem einheitlichen System der Sozialversicherung erfaßt, das sich u.a. auf Unfälle und auf die Alters-



invalidität erstreckt. Er erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung sowohl der Invalidenrente als auch der Unfallrente. Nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Beteiligten und den Feststellungen des LSG. wird jedoch die Unfallrente neben der - höheren - Invalidenrente dem Kläger nicht einmal teilweise gewährt, weil die Invalidität in der Hauptsache auf dem Unfall von 1910 beruht (so auch Schlegel, Leitfaden des Arbeitsrechts, 5. Aufl., Berlin 1959, S. 555). Dies ändert nichts daran, daß der Kläger auch hinsichtlich seines Unfalls von dem Sozialversicherungssystem der SBZ. voll erfaßt und betreut wird; die Unfallrente wird nach dem dortigen Recht durch die Invalidenrente mitabgegolten. Diese von dem Recht der RVO abweichende Regelung muß der Kläger gegen sich gelten lassen, weil er dem unteilbaren Sozialversicherungssystem der SBZ. in seiner Gesamtheit unterliegt. Er kann nicht etwa die Invalidenrente von dem für seinen jetzigen Wohnsitz zuständigen Versicherungsträger, die Unfallrente dagegen - weil dies für ihn im vorliegenden Falle günstiger wäre - von der Beklagten beanspruchen; vielmehr ist er - was bereits in der angeführten Entscheidung BSG. 3 S. 289 [291] zum Ausdruck gekommen ist - dem Sozialversicherungsrecht der SBZ. als Ganzem unterworfen. Die Beklagte ist daher zur Weitergewährung der an sich bindend zuerkannten Unfallrente jedenfalls für die Zeit nicht verpflichtet, während welcher der Kläger in der SBZ. wohnt und von dem dortigen System der Sozialversicherung erfaßt wird.

Soweit die Revision in der Einführung der neuen sozialen Pflichtversicherung der SBZ. eine Enteignung der Ansprüche gegen die früher zuständigen Versicherungsträger sieht und die Auffassung vertritt, eine solche Enteignung dürfe Forderungen gegen Gläubiger in der Bundesrepublik nicht erfassen, gehen ihre Ausführungen fehl. Das LSG. hat nicht angenommen, daß eine im Gebiet der Bundesrepublik wirksame Enteignung vorliege, vielmehr hat es sich mit Recht auf den Standpunkt gestellt, der Kläger könne für die Dauer seines Aufenthalts in der SBZ. seinen Rentenanspruch gegen die Beklagte nicht durchsetzen, weil für ihn - wie für alle in der SBZ. wohnenden Versicherten - durch die Gesetzgebung nach 1945 ein neues



- 9 -

Sozialversicherungssystem begründet worden sei, das sich auch auf die Entschädigung von Arbeitsunfällen erstrecke, und weil eine doppelte Entschädigung mit dem Recht der RVO unvereinbar sei.

Entgegen der Meinung der Revision hat das LSG. die Anordnung der Beklagten auch nicht aus dem Gesichtspunkt der "Vergeltung" gutgeheißen. Von Vergeltung könnte nur gesprochen werden, wenn die geübte Rechtsanwendung mit der RVO nicht zu vereinbaren wäre. Das LSG. hat sich jedoch im Rahmen des Gesetzes gehalten und aus dem Sinn und Zweck der RVO sowie aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen zutreffend gefolgert, daß der Kläger, solange er in das Sozialversicherungssystem der SBZ. einbezogen ist, keine Entschädigung von der Beklagten beanspruchen kann.

Hiernach mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)